



Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (MGH)

<i>Organisationseinheit:</i> Wirtschaft, Kultur und Soziales	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus-Miteinander-Füreinander 2021 bis 2028“ teilzunehmen und dafür die Mittel zur Kofinanzierung der Maßnahme in Höhe von 5.000 € pro Jahr in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung zu stellen.

Das Mehrgenerationenhaus wird in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden. Weiterhin wird das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumorientierung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden.

Sachverhalt

Seit 2016 arbeitet das Mehrgenerationenhaus im Rahmen der Förderung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im „Haus der Diakonie“ in Völklingen.

Die aktuelle Förderperiode endet am 31.12.2020.

Das BMFSFJ hat nun erneut zur Antragstellung für die Jahre 2021 bis 2028 aufgerufen („Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus-Miteinander-Füreinander“).

Förderziel und Zwecksetzung: „Innerhalb Deutschlands bestehen ungleiche Lebensbedingungen und erhebliche regionale Ungleichheiten, beeinflusst unter anderem durch demografisch sehr verschiedene Situationen und Entwicklungen. Dies betrifft die Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten, die öffentlichen Mobilitätsangebote, den Zugang zur Grundversorgung und Daseinsvorsorge, aber auch die sozialen und kulturellen Infrastrukturen, welche Engagement und Teilhabe ermöglichen. Dabei unterscheiden sich die regionalen Herausforderungen stark – zwischen städtischen und ländlichen Regionen einerseits sowie strukturschwachen und strukturstarken Regionen andererseits.“

In strukturschwachen Regionen ist es beispielsweise sehr viel schwieriger, Strukturen freiwilligen Engagements aufzubauen und zu erhalten. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands ist ein zentrales Anliegen.“

In enger Abstimmung mit den Kommunen und anderen relevanten Akteuren sollen die Mehrgenerationenhäuser mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Sie sollen die Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem guten Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Querschnittsaufgaben des Programms sind: Generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung.

Das BMFSFJ fördert im „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus-Miteinander-Füreinander“ vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 40.000 € jährlich.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (z.B. Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert mit dem Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und der Aussage, dass das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürger*innen eingebunden wird sowie weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Voraussetzung ist weiterhin die Finanzierung eines kommunalen Finanzierungsanteils (Kofinanzierung) in Höhe von 10.000 € pro Jahr.

Der Regionalverband Saarbrücken plant, wie bisher, 50 % des kommunalen Anteils (= 5.000 € pro Jahr) in Völklingen zu finanzieren. Eine entsprechende Entscheidungsvorlage wird im September 2020 dem zuständigen Gremium im Regionalverband vorgelegt.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 hat die Diakonie Saar die Oberbürgermeisterin angeschrieben und angefragt, ob die Fortsetzung der bisherigen kommunalen Förderung durch die Stadt Völklingen in Höhe von 5.000 € pro Jahr (= 50 % des kommunalen Finanzierungsanteils) möglich ist.

Ein Mitarbeiter der Diakonie Saar wird in der Sitzung anwesend sein um Fragen zu beantworten.

Finanzielle Auswirkungen

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sind Mittel in Höhe von jährlich 5.000 € zur Verfügung zu stellen.

Anlage/n

- Schreiben Diakonie Saar vom 07.08.2020 (öffentlich)
- Projektbericht u. Fortsetzung MGH-VK_20200824 (öffentlich)
- Förderrichtlinien zum Bundesprogramm MGH ab 2021-2 (öffentlich)
- Informationen zum kommunalen Beschluss ab 2021 (öffentlich)

Diakonie Saar, Postfach 13 09, 66513 Neunkirchen

Stadt Völklingen
Frau Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

Mehrgenerationenhaus in Völklingen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Blatt,

seit 2017 betreiben wir ein Mehrgenerationenhaus als Bestandteil unserer Angebote im Haus der Diakonie in Völklingen. Es wird gefördert vom Bundesfamilienministerium und durch die Kofinanzierungen der Stadt Völklingen und des Regionalverbandes Saarbrücken. Zudem setzen wir Eigenmittel zum Betrieb des Hauses ein.

Aufgrund der sehr sinnvollen Arbeit vor Ort, mit generationenübergreifenden Angeboten und hervorragenden Verknüpfungsmöglichkeiten der verschiedenen Maßnahmen, ruft das Bundesfamilienministerium nunmehr erneut zur Antragstellung für die Jahre 2021-2028 auf („*Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus- Miteinander – Füreinander*“).

Wie mitgeteilt wird, soll der kommunale Finanzierungsanteil weiterhin ein wesentlicher Finanzierungsbestandteil sein.

Voraussetzung für eine Förderung im o.g. Programm ist entsprechend eine Kofinanzierung für die Jahre 2021-2028, in Höhe von 10.000,00 € jährlich, die vorrangig durch die Kommune, in der das Mehrgenerationenhaus seinen Sitz hat, zu erbringen ist. In der vergangenen Förderperiode haben sich die Stadt Völklingen und der Regionalverband Saarbrücken die Kofinanzierung mit je 5.000,00 € jährlich geteilt. Da wir derzeit prüfen, inwiefern die Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Völklingen gelingen kann, wäre es für uns wichtig zu wissen, ob die Fortsetzung der bisherigen kommunalen Förderung ermöglicht werden kann. Mit der Zuwendung aus Bundesmitteln beträgt die Gesamtfinanzierung damit 50.000,00 € pro Jahr.

Bildung und Soziale Teilhabe

Rembrandtstr. 17 - 19
66540 Neunkirchen

Kontakt:
Wolfgang Schönberger
Abteilungsleiter

Tel. 06821-956162
Fax 06821-956165
wolfgang-schoenberger
@dwsaar.de
www.diakonie-saar.de

7. August 2020/
sch-lz



Diakonisches Werk an der Saar
gGmbH – eine Gesellschaft der
Evangelischen Kirche an der Saar

Sitz: Neunkirchen

Geschäftsführung:
Udo Blank, Pfarrer
Oliver Kremp-Mohr
Anne Fennel

HRB 16062 /
Amtsgericht Saarbrücken

Steuer-Nr.: 040/141/00356
FA Saarbrücken, Am Stadtgraben

Bankverbindung
Vereinigte Volksbank eG
IBAN DE47590920003057010001
BIC GENODE51SB2

Spendenkonto
Vereinigte Volksbank eG
IBAN DE76590920007171710000
BIC GENODE51SB2

Wir würden uns sehr freuen, wenn es erreicht werden könnte eine längerfristige Fortführung dieses wichtigen Angebotes zu gewährleisten und die damit gegebenen vielfältigen Möglichkeiten als „Anlauf,- Informations- und Aktionspunkt“ innerhalb der Stadt Völklingen generationsübergreifend gesichert werden könnte.

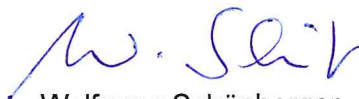
Für Ihre Mühe zur Prüfung unseres Anliegens bedanken wir uns im Vorhinein sehr herzlich und wünschen Ihnen weiterhin schöne Sommertage!

PS: Die erforderlichen Unterlagen senden wir Ihnen in der Anlage mit.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Fennel
Geschäftsführerin



Wolfgang Schönberger
Abteilungsleiter

Anlagen

Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung (Muster)
Förderrichtlinien 2021-2028

PROJEKTBERICHT

ÜBER DIE ARBEIT DES MEHRGENERATIONENHAUSES VÖLKLINGEN

Rückblick

Seit der Aufnahme in das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus und dem Start am 01.05.2016 wurde die Projektarbeit im Völklinger Mehrgenerationenhaus (MGH) gemäß den beiden Schwerpunkten *Gestaltung des demographischen Wandels (obligatorisch)* und *Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte (fakultativ)* sowie den drei Querschnittszielen *Generationenübergreifende Arbeit, Freiwilliges Engagement, Sozialraumorientierung* sukzessive aufgebaut und intensiviert. Von Beginn an lag dabei ein Schwerpunkt auf der Arbeit mit Frauen und Kindern mit/ohne Migrations- und Fluchtgeschichte (u.a. Interkultureller Frauennachmittag mit Kinderbetreuung, Lese-Projekt, Ferienprogramm für Kinder) und auf der Seniorenarbeit (u.a. Seniorencafé, Tablet-Kurse, Selbstbehauptungskurs). Ergänzt wurde diese schwerpunktmäßige, fest verankerte Arbeit durch punktuelle, bedarfsorientierte und anlassbezogene Freizeit-, Kultur- oder Informationsveranstaltungen, wie z.B.: Nachbarschafts- und Stadtteilstefte, Ausflüge, Weihnachtsmarkt, Kochkurs, Sonntagsbrunch für Jung & Alt, Trauerwerkstatt, Filmfestival der Generationen usw.

Auf die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Einschränkungen in der offenen Arbeit wurde schnell reagiert und die Angebote dementsprechend angepasst. Statt physischer Begegnung, wurden Kontaktangebote auf Distanz (WhatsApp- und Telefonkontakte, Verschicken von Material an Familien und Seniorinnen, etc.) sowie Einkaufshilfen für Risikogruppen eingerichtet. Der Kontakt zu den Nutzer*innen konnte so aufrecht erhalten, digitale Wege erprobt und die Wiederaufnahme der regulären Angebote ab Juli/August gewährleistet werden.

Ausblick (Begründung der Fortsetzung / Schwerpunkte der Arbeit ab 2021)

In den vergangenen Jahren konnten viele selbst gesteckte Ziele erfüllt und Vorhaben umgesetzt werden. Das Ziel des obligatorischen Schwerpunkts im Bundesprogramm – nämlich die Gestaltung des demographischen Wandels – kann allerdings nie endgültig erreicht sein. Der demographische Wandel ist als dynamischer Prozess weiterhin im Gange und Gesellschaft, Politik sowie Soziale Arbeit müssen sich stetig fortlaufend damit auseinandersetzen. Aus diesem Grunde wird das Programm auch zum bereits vierten Mal neu aufgelegt. Mit der Aufnahme des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus als ein Fachprogramm in das gesamtdeutsche Fördersystem wurde der Arbeit der MGH Rechnung getragen. Es ist also auch ein wichtiges Signal an die Bundespolitik, diese Chance wahrzunehmen und sich weiterhin an der Gestaltung des demographischen Wandels am Standort Völklingen zu beteiligen.

Mit Hinblick auf das *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander*, mit dem das BMFSFJ ab 1. Januar 2021 die Förderung aller im laufenden Bundesprogramm geförderten MGH fortsetzen möchte (Laufzeit 01.01.2021 bis 31.12.2028), ließen sich alle bisherigen Angebote im MGH Völklingen aufrechterhalten und erweitern. Außerdem ist selbstverständlich geplant, zusätzliche Angebote zu entwickeln. Neue Schwerpunkte sollen v.a. in den beiden Handlungsfeldern Digitalisierung und Ökologische Nachhaltigkeit gesetzt werden. Hier gibt es schon zahlreiche Ideen zur Umsetzung: Tablet- und Smartphone-Kurse, Fortbildungen für Eltern zum kindgerechten Umgang mit Medien sowie Workshops zum Schreiben von Bewerbungen. Im Bereich der Nachhaltigkeit soll das Foodsharing-Regal im Café Valz stärker belebt werden, Tausch-/Verschenk-Börsen initiiert, Workshops zu DIY und

Upcycling sowie informative Vorträge (Themen: Klimawandel, Mülltrennung, Ressourcenknappheit) geboten werden (in Kooperation mit dem Netzwerk Entwicklungspolitik Saar). Auch Kochaktionen mit geretteten Lebensmitteln sind angedacht (z.B. in Kooperation mit der Tafel). Des Weiteren ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Quartiersbezogenen Seniorenarbeit/-beratung im HD VK (Caroline Conrad) beabsichtigt, bei der es insbesondere um Gesundheitsprävention und Begegnung gehen wird.

Bedeutung des MGH für Völklingen

Das MGH Völklingen hat sich in den letzten vier Jahren zu einer festen Anlaufstelle für die Anwohner*innen der Völklinger Innenstadt (insbesondere Quartier Nördliche Innenstadt) etabliert und bildet mit seinen vielfältigen niedrigschwelligen Angeboten Raum für Begegnung und Austausch. Besonders in der Zielgruppe der Frauen und Kinder mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowie der Senior*innen und Hochbetagten haben sich mittlerweile sehr feste, tragende Strukturen gebildet. Für die Nutzer*innen spielt das Projekt folglich eine bedeutsame Rolle, da es ihnen in herausfordernden Lebenslagen – sei es im entweder belasteten oder auch isolierten und eintönigen Alltag – durch regelmäßige Angebote, durch den Offene Treff „Café Valz“ und durch ergänzende generationenübergreifende Freizeit- und Informationsveranstaltungen eine willkommene Abwechslung und Struktur bieten kann.

Außerdem kann das MGH metaphorisch als Dach des „Haus der Diakonie Völklingen“ betrachtet werden, da es eine sowohl ergänzende als auch verbindende Funktion für die Einrichtung erfüllt. Kolleg*innen der Beratungsstellen des HD VK erfahren in ihren Beratungsgesprächen häufig konkrete Unterstützungsbedarfe ihrer Klient*innen, welche auf kurzem Dienstwege an die Koordinatorin des MGH rückgemeldet werden und in die konzeptionelle Weiterführung einfließen. Im Gegensatz zu anderen Projekten ist das MGH durch das Bundesprogramm nicht in starre Vorgaben eingebunden, sondern profitiert vom großen Spielraum der inhaltlichen Handlungsfelder, was uns ermöglicht flexibel zu arbeiten und Angebote ganz individuell an örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen auszurichten. So kann das MGH auch in Völklingen zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Menschen beitragen.

Dies wird natürlich auch verstärkt durch die enge Vernetzung und gute Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen im Völklinger Sozialraum und der Kommunalverwaltung. Doppelstrukturen werden dadurch vermieden und stattdessen Synergieeffekte genutzt.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Mehr
Generationen
Haus
Miteinander – Füreinander

Förderrichtlinie

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus.

Miteinander – Füreinander



Inhalt

1	Förderziel und Zwecksetzung	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Förderziel	5
1.3	Zwecksetzung	6
2	Gegenstand der Förderung	6
2.1	Querschnittsaufgaben	7
2.2	Handlungsfelder	7
2.3	Qualitätskriterien	9
3	Zwecksempfänger	10
4	Besondere Zwecksetzungsvoraussetzungen	10
5	Art und Umfang, Höhe der Zwecksetzung	11
6	Sonstige Zwecksetzungsbestimmungen	12
7	Verfahren	13
7.1	Antragsverfahren	13
7.2	Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, Verwendungsnachweis und Monitoring	14
8	Geltungsdauer	14

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Hintergrund

Innerhalb Deutschlands bestehen ungleiche Lebensbedingungen und erhebliche regionale Disparitäten, beeinflusst unter anderem durch demografisch sehr verschiedene Situationen und Entwicklungen.¹ Dies betrifft die Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten, die öffentlichen Mobilitätsangebote, die Breitband- und Mobilfunkanbindung sowie den Zugang zur Grundversorgung und Daseinsvorsorge, aber auch die sozialen und kulturellen Infrastrukturen, welche Engagement und Teilhabe ermöglichen. Dabei unterscheiden sich die regionalen Herausforderungen stark – zwischen städtischen und ländlichen Regionen einerseits sowie strukturstarken und strukturschwachen Regionen andererseits.²

In strukturschwachen Regionen ist es beispielsweise sehr viel schwieriger, Strukturen freiwilligen Engagements aufzubauen und zu erhalten³. Kooperationsbeziehungen zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft sind in vielen strukturschwachen Regionen weniger ausgeprägt.⁴ Des Weiteren haben strukturschwache und periphere ländliche Regionen im Vergleich zu den meisten Ballungsräumen häufiger mit politischen Vertrauensverlusten und Demokratieverdruss zu kämpfen.⁵

Auch die strukturstarken Regionen stehen vor vielseitigen Herausforderungen. Hierzu zählen beispielsweise das Risiko von Stagnation und Rückgang der Einwohnerzahlen, die steigende Zahl älterer und hochbetagter sowie alleinstehender Menschen, zunehmende ethnische und kulturelle Vielfalt, steigender Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte, die Bereitstellung bedarfsgerechten und bezahlbaren Wohnraums, die Sicherung der Mobilität und von Bildungs-, Freizeit- und Kulturangeboten, die Stärkung der Ortsbindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Verhinderung von (Kinder-)Armut und sozialer beziehungsweise gesellschaftlicher Polarisierung.⁶

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Da von den bestehenden Disparitäten alle Bereiche betroffen sind – von Wirtschaft und Arbeit über technische und Verkehrsinfrastruktur bis hin zu Kultur, sozialer Daseinsvorsorge und Teilhabe – bedarf es mittel- und langfristiger Maßnahmen. Die Bundesregierung spricht von einer prioritären Aufgabe der Politik für die nächsten zehn Jahre.⁷

Die von der Bundesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat Vorschläge erarbeitet, anhand derer effektive und sichtbare Schritte hin zu einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet gegangen werden sollen.⁸ Gleichwertige Lebens-

¹ Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist Deutschland durch seine dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen geprägt. Alterung und Wanderungen treffen manche Regionen besonders stark, Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), 2019 (Unser Plan für Deutschland, online verfügbar), Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 36.

² Unser Plan für Deutschland, S. 5.

³ Vgl. Zweiter Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland (Zweiter Engagementbericht, online verfügbar), 2017, S. 183, 215 u. 420.

⁴ Vierter Deutscher Freiwilligen survey (FWS, online verfügbar), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2014, S. 598.

⁵ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 6, S. 122.

⁶ Vgl. „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann Stiftung, online verfügbar.

⁷ Unser Plan für Deutschland, S. 26.

⁸ Unser Plan für Deutschland, S. 8.

verhältnisse bedeuten gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen, unabhängig vom Wohnort.⁹

Mit der Zielsetzung, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, haben sich die Koalitionspartner auf die Schaffung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen verständigt.¹⁰ Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ empfiehlt, neben Maßnahmen der klassischen Wirtschaftsförderung zentrale Programme aus dem Bereich soziale Infrastruktur in das gesamtdeutsche Fördersystem einzubeziehen. Dies sei erforderlich, weil Angebote der sozialen Daseinsvorsorge und Teilhabemöglichkeiten der Menschen vor Ort entscheidend zu einer besseren Lebensqualität beitragen und für Kommunen wichtige Standortfaktoren auch für die Fachkräftegewinnung sind.¹¹ Der Breitband- und Mobilfunkausbau beispielsweise führt nur dann zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, wenn auch alle Menschen in die Lage versetzt werden, die technische Entwicklung und die fortschreitende Digitalisierung für sich zu nutzen. Damit diesbezügliche Bildungsunterschiede und -nachteile nicht verfestigt werden und die steigenden Anforderungen der Informations- und Wissensgesellschaft nicht zu neuen Disparitäten oder Benachteiligungen führen, ist eine digitale Qualifizierung aller in Deutschland lebenden Menschen erforderlich.¹²

Die mit der Entwicklung des gesamtdeutschen Fördersystems des Bundes für strukturschwache Regionen beauftragte Facharbeitsgruppe 2 „Wirtschaft und Innovation“ der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (FAG 2) hat Einzelprogramme des Bundes identifiziert, die in den strukturschwachen Regionen eine hervorgehobene positive Wirkung erzielen und somit den Aufholprozess gegenüber den strukturstärkeren Regionen beschleunigen können.¹³ Das gesamtdeutsche Fördersystem baut auf geeigneten vorhandenen Förderprogrammen auf und entwickelt sie weiter. Es werden erstmals alle identifizierten Förderprogramme unter einem Dach gebündelt, die für strukturschwache Regionen bedeutsam sind. Deren Koordination soll verbessert werden.¹⁴ Die Ressourcen der öffentlichen Hand sollen dabei aufeinander abgestimmt und so eingesetzt werden, dass in allen Regionen gleichwertige Angebote und Entwicklungschancen bestehen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu sichern.

Nach eingehender Prüfung wurden – neben weiteren rund 20 Bundesprogrammen beziehungsweise Programmfamilien – das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) und das Anschlussprogramm ab 2021 als Fachprogramm in das gesamtdeutsche Fördersystem aufgenommen.¹⁵ Denn die „Mehrgenerationenhäuser stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Generationen und Kulturen und tragen zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen bei, wodurch die Fachkräftegewinnung und -erhaltung in den Regionen unterstützt wird.“¹⁶ Bereits jetzt haben sich die Mehrgenerationenhäuser bundesweit und insbesondere im ländlichen Raum zu einem unverzichtbaren Bestandteil sozialer Infrastruktur entwickelt und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum generationenübergreifenden Dialog und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.¹⁷

⁹ Unser Plan für Deutschland, S. 8.

¹⁰ Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ (KoaV 19. LegP, online verfügbar), Zeilen 2715 ff.

¹¹ Unser Plan für Deutschland, S. 12.

¹² Vgl. Unser Plan für Deutschland, S. 11.

¹³ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 36.

¹⁴ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 28.

¹⁵ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 37, S. 42 f.

¹⁶ Unser Plan für Deutschland, Anhang, Abschlussbericht der FAG 2, S. 42 f.

¹⁷ KoaV 19. LegP, Zeilen 1098-1101.

1.2 Förderziel

Ziel des *Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für die strukturschwachen als auch für die strukturstarken Regionen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Zugkraft zu erhalten.

Die Mehrgenerationenhäuser liegen verteilt über ganz Deutschland mehrheitlich in strukturschwachen Regionen. Auf Grundlage dieser Verteilung können sie einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, sowohl die Lebensverhältnisse in strukturschwachen Regionen zu verbessern als auch jene in strukturstarken Regionen stabil zu halten beziehungsweise zu optimieren. Durch den Austausch von Erfahrungswissen, bewährten Konzepten und guten Beispielen sowie durch die Entwicklung neuer Herangehensweisen und Strategien sollen Mehrgenerationenhäuser auch zukünftig in strukturstarken wie strukturschwachen Regionen gestärkt und in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt werden.

Zur Herstellung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen sollen die Mehrgenerationenhäuser als Orte der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements ausgebaut werden.¹⁸ Ziel hierbei ist, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements in den strukturschwachen und ländlichen Regionen auf- und auszubauen und die vorhandenen Strukturen des freiwilligen Engagements in den strukturstarken Regionen zu erhalten und zu optimieren. Denn das zivilgesellschaftliche Engagement bietet den Menschen Möglichkeiten sich einzubringen und ist die Grundlage für viele Angebote, die das Lebensumfeld vor Ort attraktiv machen.¹⁹

Ein weiteres wesentliches Ziel des Bundesprogramms ist, dass die Mehrgenerationenhäuser den Menschen soziale Teilhabe ermöglichen und sie bei der aktiven Mitgestaltung des Sozialraums stärken. Die Mehrgenerationenhäuser sollen zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer teilhabeorientierten Gesellschaft beitragen. Dies soll politischen Vertrauensverlusten und Demokratieverdruss sowie Einsamkeit entgegenwirken.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, mithilfe bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Angebote der Mehrgenerationenhäuser möglichst viele Menschen an den technischen und digitalen Fortschritt heranzuführen und sie zu befähigen, die Möglichkeiten moderner Technik und digitaler Medien bestmöglich zu nutzen. Insbesondere älteren Menschen soll so zu mehr Teilhabe verholfen werden, damit sie möglichst lange aktiv und selbständig bleiben können.²⁰ Die Mehrgenerationenhäuser sollen als Angebotserbringer im Bereich der digitalen und der Erwachsenenbildung hierzu beitragen.²¹

Um bestehenden Disparitäten innerhalb der Bundesrepublik nachhaltig entgegenzuwirken, sollen sie damit auch zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen, vor denen vor allem strukturschwache, aber auch strukturstarke Regionen stehen.

Mit den Mehrgenerationenhäusern und durch ihre Weiterentwicklung im gesamtdeutschen Fördersystem kann auf eine bewährte soziale Infrastruktur zurückgegriffen werden, um neue Erkenntnisse für die Schaffung gleichwertiger Lebens-

¹⁸ Vgl. KoA 19. LegP, Zeilen 579 f.

¹⁹ Unser Plan für Deutschland, S. 17.

²⁰ KoA 19. LegP, Zeilen 1104-1108.

²¹ KoA 19. LegP, Zeilen 1749-1751.



verhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu gewinnen. Diese Erkenntnisse können zur Entwicklung und Optimierung weiterer Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse fortlaufend nutzbar gemacht werden.

Anhand der Mehrgenerationenhäuser erprobt der Bund im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander*:

- 1) Wie können Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bestmöglich dazu beitragen, die jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen sowie gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten und damit gleichwertige Lebensverhältnisse für alle in Deutschland lebenden Menschen zu schaffen?
- 2) Wie kann ein Ausbau der Kooperationen zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft gelingen und zu einer positiven Regionalentwicklung beitragen?
- 3) Wie können Synergieeffekte hergestellt und die regionale Wirkung von Einzelprogrammen durch einen besseren Austausch mit und die Nutzbarmachung guter Erfahrungen aus anderen Förderprogrammen des gesamtdeutschen Fördersystems²² und eine Verzahnung verschiedener Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Kommunen verstärkt werden?

1.3 Zuwendungszweck

Der Bund fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* kommunale und freie Träger dabei, durch den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses die Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort zu verbessern und somit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweit zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diesen Zuwendungszweck nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

In enger Abstimmung mit ihren Kommunen und anderen relevanten Akteuren sollen die Mehrgenerationenhäuser mit bedarfsgerechten Angeboten freiwilliges Engagement, Teilhabe und die digitale Bildung aller Generationen stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie das demokratische Miteinander fördern. Damit sollen sie ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen, sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.

Mit Fokus auf die regional sehr unterschiedlichen Herausforderungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden die Mehrgenerationenhäuser im Rahmen der Programmbegleitung anhand ihrer soziodemografischen Ausgangslage in möglichst homogene Gruppen unterteilt. So sollen der Austausch zwischen

²² Vgl. Unser Plan für Deutschland, Anhang, Bericht der Facharbeitsgruppe 6 „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (FAG 6), S. 129.



Mehrgenerationenhäusern mit ähnlicher Ausgangs- und Bedarfslage gefördert und eine passgenaue fachliche Begleitung der verschiedenen Gruppen gewährleistet werden.

2.1 Querschnittsaufgaben

Folgende vier Querschnittsaufgaben leiten sich aus den Förderzielen unter Ziffer 1.2 ab und bilden den konzeptionellen Rahmen für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser. Sie sind bei der konkreten Umsetzung des Bundesprogramms durchgängig von den Mehrgenerationenhäusern zu berücksichtigen.

- **Generationenübergreifende Arbeit**
Mehrgenerationenhäuser sind offene Begegnungsorte für alle Generationen. Über zielgruppenorientierte Angebote für verschiedene Altersklassen hinaus arbeiten alle Häuser generationenübergreifend mit dem Ziel, außerfamiliäre Begegnungen zwischen den Generationen zu ermöglichen, deren Austausch zu fördern und intergenerative Beziehungen zu initiieren beziehungsweise zu intensivieren.
- **Teilhabe**
Mit ihren sozialraumorientierten und niedrigschwelligen Angeboten stärken die Mehrgenerationenhäuser die Teilhabe der Menschen im jeweiligen Sozialraum, in dem die Mehrgenerationenhäuser aktiv sind (Wirkungsgebiet). Dies umfasst sowohl die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise an der Gemeinschaft (soziales Miteinander) als auch die Mitwirkung an (politischen) Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Wirkungsgebiet beziehungsweise in der Kommune (aktive Mitgestaltung von Rahmenbedingungen).
- **Freiwilliges Engagement**
Mehrgenerationenhäuser sind Orte, an denen sich Menschen aller Generationen entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten einbringen können. Mehrgenerationenhäuser ermöglichen, unterstützen und stärken freiwilliges Engagement und tragen dazu bei, bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements zu schaffen.
- **Sozialraumorientierung**
Mehrgenerationenhäuser richten ihre Angebote in enger Abstimmung mit ihren Kommunen an den jeweiligen Bedarfen aus. Sie kooperieren mit relevanten Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und erarbeiten so passgenaue Lösungen für die jeweiligen Herausforderungen im Wirkungsgebiet. Durch die Vernetzung bestehender Angebote werden Parallel- und Doppelstrukturen vermieden. Mehrgenerationenhäuser fungieren als Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft und bringen Bedarfe und Potentiale zusammen.

2.2 Handlungsfelder

Um für differenzierte Herausforderungen in enger Abstimmung mit ihren Kommunen jeweils adäquate Lösungen zu erarbeiten, brauchen die Mehrgenerationenhäuser Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit. Daher wird es den Häusern freigestellt, welche Schwerpunkte sie hierfür setzen.

Die konzeptionelle Gestaltung der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser muss dabei immer auf Basis der lokalen Bedarfslage im jeweiligen Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses erfolgen, also anhand der spezifischen Herausforderungen und unter Berücksichtigung der Angebotslandschaft vor Ort. Aus der Zielsetzung, im Wirkungsgebiet zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels sowie zu guten Entwicklungschancen und fairen Teilhabemöglichkeiten beizutragen, ergeben sich die jeweiligen individuellen Schwerpunkte für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser. Auf deren Grundlage wählen die



Mehrgenerationenhäuser in Abstimmung mit ihren Kommunen konkrete Handlungsfelder²³ aus, innerhalb derer sie tätig sein werden.

Mögliche Handlungsfelder sind:

- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
Mehrgenerationenhäuser unterstützen in diesem Handlungsfeld bei der Bewältigung von beruflichen und familiären Aufgaben, zum Beispiel durch Kleinkindbetreuung in Ergänzung der Angebote vorhandener Kindertagesstätten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen des familiären Zusammenlebens.
- **Vereinbarkeit von Familie und Pflege**
Die in diesem Handlungsfeld tätigen Mehrgenerationenhäuser unterstützen bei der Bewältigung von familiären und pflegerischen Aufgaben, zum Beispiel durch die Begleitung von älteren Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Aufgaben und familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen oder weitere pflegeergänzende Leistungen, unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen familiären Zusammenlebens.
- **Selbstbestimmtes Leben im Alter**
In diesem Handlungsfeld fördern die Mehrgenerationenhäuser Teilhabemöglichkeiten, Unterstützungsnetze und ein aktives Miteinander insbesondere für ältere Menschen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Seniorenbeiräte, gesundheitsfördernde und pflegeergänzende Angebote, Koch- und Begegnungsangebote, Bereitstellung digitaler Infrastruktur sowie Computer- und Internetkurse.
- **Jugendgerechte Gesellschaft**
Mehrgenerationenhäuser, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, widmen sich der Förderung attraktiver gesellschaftlicher Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten insbesondere für Jugendliche, wie zum Beispiel Jugendparlamente, Jugendsozialarbeit, intergenerative Begegnungen und Geschichts- oder Biografiewerkstätten.
- **Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung**
In diesem Handlungsfeld zielen die Mehrgenerationenhäuser mit ihren Angeboten auf die Einbindung und Förderung von Menschen, die nicht am Erwerbsleben teilhaben, und unterstützen die berufliche Orientierung (junger) Menschen. Dies erfolgt zum Beispiel durch Projekte, bei denen sich aus Ehrenamt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen entwickeln, oder auch durch Praktikums- und Ausbildungsplatzbörsen.
- **Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte**
Die Integration der Menschen, die insbesondere innerhalb der letzten Jahre als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind, sowie der Menschen mit Migrationshintergrund bleibt eine wichtige Aufgabe. In vielen Kommunen haben Mehrgenerationenhäuser in den letzten Jahren zahlreiche Unterstützungsleistungen erbracht und oft auch äußerst kurzfristig auf aktuelle Bedarfe reagiert.

²³ Abgeleitet aus den im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) gewonnenen Erfahrungen, aus „Unser Plan für Deutschland“ und der Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung „Jedes Alter zählt – Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen“, Bundesministerium des Innern (Hrsg. Berlin 2015, online verfügbar).



In diesem Handlungsfeld werden entsprechende Angebote, jeweils angepasst an die aktuellen Bedarfslagen vor Ort, erbracht.

- **Partizipations- und Demokratieförderung**
Das Handlungsfeld bezieht sich auf Teilhabe im Sinne einer aktiven Mitgestaltung von Rahmenbedingungen in den Kommunen. Mehrgenerationenhäuser haben ein großes Potential, die Bedarfe von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Umfeld niedrigschwellig zu ermitteln und diese zu kommunizieren. Die in diesem Handlungsfeld tätigen Mehrgenerationenhäuser ermöglichen es den Menschen in ihrem Wirkungsgebiet, sich aktiv in die (politische) Gestaltung ihres Umfeldes beziehungsweise ihrer Kommune einzubringen. Dies erfolgt beispielsweise durch Formate wie offene Gesprächsrunden und Foren, Runde Tische und Stadtteilkonferenzen.
- **Digitale Bildung**
Die Digitalisierung ist eine gesellschaftlich tiefgreifende Entwicklung, auf die Mehrgenerationenhäuser in diesem Handlungsfeld reagieren. Mit ihren Angeboten stärken sie digitale Kompetenzen und verbessern damit die Teilhabechancen aller, insbesondere auch älterer Menschen, etwa durch Kompetenzvermittlung im Bereich moderner Technik und Nutzung digitaler Medien.
- **Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft**
In diesem Handlungsfeld tragen Mehrgenerationenhäuser in ihrem Wirkungsgebiet zum Aufbeziehungsweise Ausbau einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft bei. Dies erfolgt beispielsweise durch analoge oder digitale Austauschplattformen, Tage der offenen Tür und andere gemeinsame Aktionen wie Informationsveranstaltungen und (Engagement-) Marktplätze zum Austausch über und von Beratungs-, Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote/n sowie durch Bewerbungstrainings, Coaching, Team-Events und Ehrenamtstage.
- **Ökologische Nachhaltigkeit**
In diesem Handlungsfeld tragen die Mehrgenerationenhäuser zur ökologischen Nachhaltigkeit bei. Das zeigt sich einerseits durch den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in den Häusern selbst als auch durch gezielte Angebote wie Repair-Cafés, Upcycling-Projekte, Tauschbörsen und Urban Gardening.
- **Sonstige Handlungsfelder,**
die sich aus den identifizierten Bedarfen im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ergeben.

2.3 Qualitätskriterien

Mit den „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ liegt ein Katalog an Qualitätskriterien vor, der von 2017 bis 2020 von Mehrgenerationenhäusern entwickelt sowie mit allen Mehrgenerationenhäusern konsentiert wurde und im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* einen gemeinsamen Rahmen für die Gestaltung der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser darstellt. Die Mehrgenerationenhäuser wenden den Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ in der jeweils geltenden Fassung zur Reflexion und Selbstüberprüfung an und führen regelmäßig ein selbst gewähltes geeignetes Review-Verfahren durch.

Das Review-Verfahren ist geeignet, wenn darin

- eine Einbindung der Kommune und eines weiteren im Rahmen der Arbeit des Mehrgenerationenhauses relevanten Akteurs (wie beispielsweise eines Kooperationspartners im Wirkungsgebiet, eines anderen Mehrgenerationenhauses oder des Trägers) erfolgt,
- die Ist-Situation und Entwicklungen im Zeitverlauf abgebildet sowie

- Zielsetzungen für die weitere Arbeit des Mehrgenerationenhauses formuliert werden.

Im Rahmen der Programmbegleitung werden geeignete Review-Verfahren vorgestellt und eine Handreichung zur Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Das Review-Verfahren wird von mindestens zwei Mitarbeitenden des jeweiligen Mehrgenerationenhauses, darunter vorzugsweise der Koordinatorin beziehungsweise dem Koordinator, durchgeführt. Es findet grundsätzlich erstmals im ersten Förderjahr und anschließend mindestens alle zwei Jahre statt. Das gewählte Verfahren und die Auswertungsergebnisse werden vom Zuwendungsempfänger dokumentiert. Diese Dokumentation wird als Nachweis der Durchführung des Review-Verfahrens sowohl dem Zuwendungsgeber als auch der Kommune vorgelegt. Für die Dokumentation wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Der Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ wird auf Grundlage der Umsetzungserfahrungen und unter Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen und Bedarfe von den im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* geförderten Häusern weiterentwickelt.

3 Zuwendungsempfänger

Mögliche Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen oder mehrere Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Weiterleitung an Dritte darf ausschließlich in Fällen erfolgen, in denen der Zuwendungszweck nicht allein durch den Zuwendungsempfänger selbst, sondern nur mit Hilfe des Dritten erfüllt werden kann.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Kofinanzierungserklärung ist mit jedem Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen.

Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft²⁴ vorzulegen, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert. Der Beschluss soll das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie

²⁴ Kommunale Volksvertretung (Vertretungskörperschaft) wie Gemeindevertretung, (Verbands-/Markt-/Orts-) Gemeinderat, Stadtrat, Ratsversammlung, Rat der Stadt / Rat der Gemeinde, Stadtverordnetenversammlung, Bezirks(verordneten)-versammlung, Stadtvertretung, (Stadt-)Bürgerschaft.

die Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Der Beschluss muss für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) gelten und ist nur mit dem Erstantrag vorzulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes. Das Vorhaben darf für den gleichen Zweck nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die kommunale Kofinanzierung ist hiervon ausgenommen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 40.000,00 Euro jährlich. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro, die vorrangig zu erbringen ist. Für den Fall der Verfügbarkeit weiterer Haushaltsmittel während der Programmlaufzeit behält sich der Zuwendungsgeber vor, den Zuschuss für alle oder für einen nach festgelegten Kriterien objektiv bestimmbar Teil der Antragsteller zu erhöhen.

Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2028 gewährt.

Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag:

- Personalausgaben
- Sachausgaben

Hinsichtlich des Personaleinsatzes ist grundsätzlich sicherzustellen, dass stets mindestens eine hauptamtlich beschäftigte Person im Mehrgenerationenhaus tätig ist. Ein längerfristiger Betrieb des Mehrgenerationenhauses ausschließlich durch ehrenamtlich tätiges Personal ist nicht zulässig. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist für einen begrenzten Zeitraum nur in begründeten Einzelfällen und nur in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber möglich.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem:

- Ausgaben für Baumaßnahmen
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören beziehungsweise für die es zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt
- grundsätzlich Sachausgaben für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert über 800,00 Euro netto

Näheres zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben wird im Fördertechnischen Leitfaden zum *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* beschrieben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind in der jeweils geltenden Fassung

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), wenn der Träger eine Gebietskörperschaft ist,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), wenn der Träger keine Gebietskörperschaft ist,
- der Katalog „Qualitätskriterien der Mehrgenerationenhäuser für ihre Arbeit“ zur Gestaltung und zur Reflexion der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser und
- weitere programmspezifische Auflagen.

Der Antragsteller muss sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens, seines Vorhabens und des Zuwendungsbetrags geben.

Folgende zusätzlichen Verpflichtungen werden als Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides:

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber, die begleitende Evaluation, die Servicestelle Mehrgenerationenhaus mit den Fachbereichen Förderung und fachlich-inhaltliche Begleitung sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in der programmbegleitenden Arbeit zu unterstützen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) prüft den Verwendungsnachweis; der Bundesrechnungshof ist darüber hinaus gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis zur Speicherung von Daten und deren Weitergabe an die mit der Programmbegleitung betrauten Stellen.
- Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die einen Projektbezug aufweisen, hat der Zuwendungsempfänger – unabhängig davon, ob sie mit Fördermitteln aus dem Bundesprogramm finanziert wurden – in geeigneter Weise auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger soll den vom BMFSFJ auf der Internetseite des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus angelegten Steckbrief des Mehrgenerationenhauses ausfüllen und aktuell halten sowie einen Webauftritt zum Mehrgenerationenhaus einrichten und diesen kontinuierlich pflegen. Der Webauftritt enthält wesentliche Angaben zum Haus sowie eine Darstellung der Angebote.
- Der Zuwendungsgeber behält sich im Rahmen der Bescheiderteilung die Beifügung weiterer Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor.



7 Verfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Dies gilt für Antragstellung und Antragsänderungen, den Mittelabruf, den Verwendungsnachweis sowie das Monitoring. Der Belegnachweis erfolgt über eine durch das BAFzA vorgegebene Excel-Liste.

7.1 Antragsverfahren

Um die Passgenauigkeit der Angebote entsprechend den regionalen Bedarfen sowie deren Umsetzung sicherzustellen, ist bei freien (nicht kommunalen) Trägern eine enge Abstimmung mit der Kommune bei der Erstellung des Antrages zwingend erforderlich.

Die im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) geförderten Häuser verfügen bereits über bedeutende Vorerfahrungen in der Umsetzung des Fachprogramms, eine stabile Netzwerkstruktur in der Kommune und zur Kommunalverwaltung sowie einen großen Stamm an Nutzerinnen und Nutzern und Freiwillig Engagierten. Sie können damit als Teil des gesamtdeutschen Fördersystems unmittelbar und ohne Aufbau- und Einarbeitungszeit an der Verwirklichung des Förderziels arbeiten. Um dem Rechnung zu tragen, werden im Antragsverfahren ausschließlich Bewerber berücksichtigt, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) erhalten haben (bisherige Zuwendungsempfänger). Sie werden ab dem 01.08.2020 aufgefordert, einen formellen Antrag auf Projektförderung zu stellen. Ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt, da alle bisherigen Zuwendungsempfänger ein solches Verfahren bereits einmal erfolgreich durchlaufen haben.

Dem Antrag müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

- Kofinanzierungszusage durch die Kommune und/oder (anteilig) den Landkreis/(Stadt-)Kreis und/oder (anteilig) das Land in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro jährlich.
- Beschluss des Vertretungsgremiums der kommunalen Gebietskörperschaft, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels ist. Die Geltungsdauer des Beschlusses muss die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2021 bis 31.12.2028) umfassen.

Der Antrag ist jährlich bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr, beginnend zum 30.09.2020, zu richten an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 404 – Servicestelle Mehrgenerationenhaus

Hausanschrift: Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln

Postanschrift: 50964 Köln

E-Mail: mgh@bafza.bund.de

Service-Tel.: 0221 3673-4045 (Mo. bis Fr. von 7:30 bis 16:00 Uhr)

7.2 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, Verwendungsnachweis und Monitoring

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 umgesetzt werden. Die Ausgaben zur Durchführung der geförderten Maßnahmen müssen im jeweiligen Bewilligungsjahr anfallen.

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren ist das BAFzA zuständig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger die in dem jeweiligen Jahr umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses zusammenzufassen sowie eine Einschätzung der Zielerreichung vorzunehmen. Neben einer qualitativen Beschreibung sind die im Antrag aufgeführten Indikatoren zur Abbildung der Umsetzung und Messung der Zielerreichung zu nennen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am jährlich stattfindenden Monitoring teilzunehmen. Die hieraus resultierenden individuellen Ergebnisse werden dem Zuwendungsempfänger als Grundlage für die Fertigung des Sachberichtes zur Verfügung gestellt.

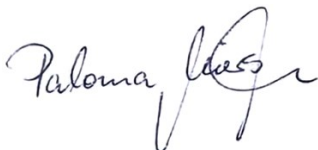
Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (unter anderem Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 28.05.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Berlin, den 27.05.2020

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Im Auftrag

Paloma Miersch

Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsätzlich bis zu 40.000,00 Euro jährlich (siehe Förderrichtlinie vom Mai 2020¹). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhältnisse – also gute Entwicklungsmöglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Wohnort, herstellen will.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.

Der Beschluss enthält das **Bekanntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus**

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabe-möglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird

sowie
2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30.09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwendungsempfänger.

¹ Abrufbar unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>

MGH-Nr.: _____

Der Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird, wird die Kommune den Zuwendungsempfänger hierüber unverzüglich informieren, damit dieser wiederum seiner Informationspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann.

Name der Kommune

Ort/Datum

Name der/des Unterzeichnenden, Funktion

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft